

Landkreis Osterholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz zu Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 1 Abs. 1 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) erlässt der Landkreis Osterholz folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass für das Gebiet des Landkreises Osterholz am 21.10.2020 die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen betragen hat.

Hinweise:

1. Private Zusammenkünfte und Feiern, die **auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen** unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen stattfinden (§ 6 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung) sind unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Nds. Corona-Verordnung, mit nicht mehr als **25 Personen** zulässig (§ 6 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung).
2. Private Zusammenkünfte und Feiern, die an **öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben**, stattfinden (§ 6 Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung) sind, unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Nds. Corona-Verordnung, mit nicht mehr **als 50 Personen** zulässig (§ 6 Abs. 6 Nds. Corona-Verordnung).
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft. Sobald die Voraussetzungen für die beschriebenen Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird dies im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgestellt

Eine Zuwiderhandlung gegen die Regelungen der Nds. Corona-Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Osterholz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Osterholz-Scharmbeck, 21.10.2020

Der Landrat
In Vertretung
Schumacher